

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Bildungsmesse

15.09.2022

Titel der Veranstaltung

Bildungsmesse 2023

Veranstalter

Lernende Region Schwandorf e. V.
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

Anmeldung

Anmeldungen für Aussteller sind ausschließlich über das Anmeldeformular möglich. Dieses ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich anerkannt. Der Aussteller haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

Vertragsabschluss

Über die Zulassung der Anmeldung, des Logo-Inserts, des Vortrags und des Speed-Datings entscheidet der Veranstalter. Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Anmeldebestätigung oder mit der Zusendung der Rechnung zustande.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht in allen Fällen (Messeanmeldung, Logo-Insert, Speed-Dating und Vortrag) nicht.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände und -elemente. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände und Elemente dürfen nicht ausgestellt werden.

Standflächenzuteilung

Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen.

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte oder Ansprüche herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Geringfügige Abweichungen in Abmessung und Platzierung des Standes vor Ort sind zulässig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf notwendige Abstands- und Hygieneregeln aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen. Trennwände, Pfeiler, Wandvorsprünge, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Teil der Standfläche und berechtigen nicht zur Minderung oder zur Geltendmachung sonstiger Ansprüche.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche.

Gebühren und Fälligkeit

Die Höhe der Standmiete und die Gebühr für das Logo-Insert sind in der Messeausschreibung festgelegt. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig.

Rücktritt von der Anmeldung und Stornierung

Die Aussteller haben die Möglichkeit, ihre Anmeldung innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail kostenfrei zu widerrufen (info@lernreg.de). Nach 14 Tagen wird der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 120 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Der Veranstalter ist berechtigt, im Fall einer Stornierung oder der Nichtteilnahme an der Bildungsmesse, die Stellfläche anderweitig zu nutzen und weiterzuvermieten.

Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt zu den in der Messeausschreibung festgesetzten Aufbauzeiten erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das (virtuelle) Hausrecht des Veranstalters. Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Fristen

Mit der Zulassung der Teilnahme ist der Aussteller verpflichtet, vom Veranstalter mitgeteilte Fristen einzuhalten. Dies betrifft beispielsweise die Frist zur Übersendung des Logos oder die Auf- und Abbaetermine bezüglich der Stände. Bei der Nicht-Einhaltung von Fristen seitens des Ausstellers entstehen keine Ansprüche.

Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Muss der Veranstalter auf Grund des Eintritts höherer Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Streik/Ausperrungen, Naturkatastrophen etc.) oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen, absagen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete bzw. der Gebühr für das Logo-Insert. Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen, Minderung oder Schadenersatz können aus Kürzung, Absage oder Abbruch nicht hergeleitet werden. Ansprüche wegen geringer Besucherzahl oder Störungen durch Dritte (z.B. Protestveranstaltungen) sind ausgeschlossen.

Die Ausschreibung und Vorbereitung der Bildungsmesse erfolgt auf der Basis der derzeit geltenden Corona-Regeln. Auf mögliche künftige Regelungen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz, z.B. bezüglich Ausstellerbeschränkungen, Besucherobergrenzen, Messeabsage etc., hat der Veranstalter keinen Einfluss. Insofern sind Ansprüche, die sich aus künftigen Infektionsschutzregeln herleiten, ausgeschlossen. Im Fall einer Absage der Bildungsmesse aus Infektionsschutzgründen haben die Aussteller nichtsdestoweniger das Recht auf Rückzahlung der Standgebühr.

Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen, Screenshots

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, sofern der jeweilige Aussteller nicht vor Beginn der Veranstaltung widerspricht. Gleiches gilt für Screenshots bezüglich der Ausstellerprofile auf der Messe-Webseite.

Haftung, Versicherung und Unfallschutz

Die Aussteller tragen selbst Sorge für ihren Versicherungsschutz gegen Unfälle, Krankheit, etc. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

Nutzung der Messestände

Die Aussteller versichern, an ihrem Messestand ausschließlich Personalgewinnung und Personalmarketing zu betreiben. Sonstige Aktivitäten wie Produktwerbung, Vertrieb von Dienstleistungen, Akquisition anderer Aussteller und Verkaufstätigkeit (incl. Handverkauf und Direktverkauf) sind nicht gestattet. Bei Verstoß sind wir berechtigt, den jeweiligen Aussteller ohne Kostenerstattung von der Messe auszuschließen; weitergehende Forderungen unsererseits bleiben davon unberührt. Die Standgestaltung hat diesem Zweck zu dienen; abweichende Standausstattungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Eine Nutzung der gebuchten Stände für weitere Unternehmen/Bildungseinrichtungen o.ä. ist nur nach vorheriger Zustimmung unsererseits zulässig.

Standgestaltung

Eine Überschreitung der in den Ausstellereinformatoren oder vertraglich festgelegten Standbegrenzung ist in jedem Falle, insbesondere aufgrund der einzuhaltenen Fluchtwege, unzulässig. Schwere Ausstellungs-Objekte sowie deren Auf- und Abbau dürfen keine Beschädigungen an Einrichtungen verursachen und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann verlangen, dass

Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt ist, die nicht den Aufstellungsbedingungen entsprechen, sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen, geändert oder entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände bzw. der digitalen Elemente durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Das Abspielen von Musik ist auf der Bildungsmesse nicht gestattet. Der Aussteller stellt zudem die Lernende Region Schwandorf e.V. von sämtlichen Forderungen wegen von ihm abgespielter Musik frei, insb. seitens der GEMA. Darüber hinaus sind geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere zum Brandschutz und dem Freihalten der Rettungswege, zu beachten.

Standaufbau und Standabbau

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis eine Stunde vor Messebeginn abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein.

Auf die Einhaltung der Auf- und Abbautermine gemäß der Messeausschreibung wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Messetag nach dem offiziellen Messeende begonnen werden. Der Stand ist spätestens drei Stunden nach dem Messeende vom Aussteller vollständig zu räumen und vom Messegelände abzutransportieren.

Nach dem Abbau ist die Standfläche unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Vom Aussteller anfallender Müll ist selbst zu entsorgen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller auf eigene Kosten.

Ist die Räumung nicht zu dem genannten Abbauende vollständig erfolgt, so ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Auf das Vermieterpfandrecht des Veranstalters gemäß §§ 562 bis 562d BGB an diesen Gegenständen wird ausdrücklich hingewiesen. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Der Veranstalter ist weiter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände einen Monat nach Abbauende und schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen

Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust der zurückgelassenen Gegenstände wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernommen.

Werbung

Dem Aussteller ist Werbung aller Art nur innerhalb seines Standes bzw. digitalen Ausstellerprofils und ausschließlich für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter erlaubt. Werbung oder Werbemaßnahmen sind außerhalb des Standes durch den Veranstalter zu genehmigen. Werbung außerhalb des Messegeländes, insbesondere an den Zufahrtstraßen zum Messegelände, ist nicht möglich. Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Vorankündigung im Wege der Selbsthilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Die Verwendung von Geräten, Einrichtungen, digitalen Programmen o.ä., durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Hausrecht, virtuelles Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung (incl. der Auf- und Abbauzeiten) auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht und auf der Messe-Webseite dem virtuellen Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen des Messeteams des Veranstalters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Messeausschreibung oder gegen die Anordnungen im Rahmen des (virtuellen) Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes bzw. zur entschädigungslosen Entfernung des Standes von der Messe-Webseite zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

Schutz- und Hygieneregeln

Die Aussteller und deren Beschäftigte, Dienstleister etc. unterwerfen sich während der Veranstaltung (incl. der Auf- und Abbauzeiten) den Vorschriften des vom Veranstalter erstellten Schutz- und Hygienekonzepts.

Verarbeitung von Materialien und Präsentationen

Die Aussteller stimmen zu, dass der Veranstalter die von ihm eingereichten Materialien und Präsentationen für die Vorträge in der Messehalle speichern und verarbeiten kann.

Die Aussteller stimmen außerdem zu, dass der Veranstalter die von ihm für die Messe-Webseite eingereichten Unterlagen, Präsentationen, Videos etc. speichern, verarbeiten und veröffentlichen kann.

Einwilligung in Datennutzung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6, Abs. 1 Buchst. b) DSGVO.

Salvatorische Klausel

Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.